

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Bereits seit 1. Juli 2021 hat sich für Unternehmer, die innergemeinschaftliche Fernverkäufe in andere Mitgliedstaaten tätigen und ihre Dienstleistungen auf elektronischem Weg erbringen, umsatzsteuerlich einiges geändert. Die Leistungen sind seitdem in dem Land steuerpflichtig, in dem die Lieferung oder Leistung ausgeführt wurde. Praktisch funktioniert das mit digitalen Meldungen über den neu geschaffenen One-Stop-Shop - zumindest theoretisch. Denn aufgrund von Anlaufschwierigkeiten müssen Umsätze für das 3. Quartal spätestens bis zum 31. Oktober 2021 manuell gemeldet werden. Lesen Sie dazu unseren ersten Beitrag. Zwischen einer erbrachten Lieferung oder Leistung und dem Zahlungseingang oder einer bezogenen Leistung und deren Bezahlung kommt es oft zu zeitlichen Differenzen. Um den exakten Jahresgewinn zu ermitteln, müssen Bilanzierer daher Rechnungsabgrenzungen vornehmen. Lange Jahre wurde jedoch eine fehlende Rechnungsabgrenzung für geringe Rechnungsbeträge nicht beanstandet. Jetzt hat der Bundesfinanzhof die Bagatellgrenze gekippt. Welche Folgen das hat, erläutern wir in unserem zweiten Beitrag. Im letzten Beitrag erfahren Arbeitgeber, was sie beim Lohn beachten müssen. Bei der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gibt es eine zeitliche Verzögerung. Erst ab dem 1. Juli 2022 können Arbeitgeber die Daten über die Krankschreibung elektronisch von den Krankenkassen ihrer Versicherten abrufen. Bereits jetzt handeln müssen Arbeitgeber von Mini-Jobbern. Denn die Jahresentgeltmeldung für 2021 muss auch bei geringfügig entlohnten Beschäftigten nunmehr die Steueridentifikationsnummer enthalten.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Anlaufschwierigkeiten beim One-Stop-Shop: OSS-Meldung für das 3. Quartal 2021 wird nur manuell möglich sein!

Zum 1. Juli 2021 sind einige Änderungen beim Onlinehandel in Kraft getreten, die bei vielen Unternehmen bereits einiges an Anpassungsbedarf hervorgerufen haben.

Betroffen sind insbesondere Händler, die innergemeinschaftliche Fernverkäufe in andere Mitgliedstaaten tätigen und allgemein Unternehmer, die ihre Dienstleistungen auf elektronischem Weg erbringen. Denn bei diesen Leistungen gilt seit 1. Juli 2021 das sogenannte Bestimmungslandprinzip. Das bedeutet, dass die Leistungen nicht mehr im Inland steuerpflichtig sind, sondern im jeweiligen Mitgliedstaat, in dem die Lieferung oder Dienstleistung ausgeführt wurde. Außerdem wurde die entsprechende Umsatzschwelle EU-weit auf 10.000 Euro abgesenkt. Das bedeutet, dass das sogenannte Bestimmungslandprinzip mittlerweile nicht mehr die Ausnahme, sondern den Regelfall darstellt.

Mini-One-Stop wurde zum One-Stop-Shop

Um zu vermeiden, dass sich Unternehmen durch diese Neuerung im jeweiligen Mitgliedstaat - oder unter Umständen sogar in allen 27 Mitgliedstaaten - registrieren lassen müssen, wurde das bisherige Mini-One-Stop-Verfahren (M1SS bzw. MOSS) zum sogenannten neuen One-Stop-Shop (OSS) erweitert. Bereits ab dem 3. Quartal 2021 können alle betroffenen Umsätze für alle Mitgliedstaaten einheitlich ganz bequem über das BZSt Online-Portal (BOP) gesendet werden. So jedenfalls die Theorie.

Manuelle Meldung für das 3. Quartal 2021 erforderlich

Die erste Meldung umfasst das 3. Quartal 2021 und muss bis zum 31. Oktober 2021 übermittelt werden. Das BZSt hat nun allerdings einräumen müssen, dass es bis Ende Oktober 2021 nicht möglich sein wird, die Daten elektronisch per csv-Datei oder mittels elektronischer Schnittstelle in das Portal hochzuladen. Für die betroffenen Unternehmen bedeutet das aber nicht, dass sie die Meldung später übermitteln können. Vielmehr müssen alle Daten manuell über das BOP erfasst werden. Bei größeren Datenbeständen mit vielen Umsätzen im 3. Quartal 2021 kann das sehr aufwendig sein.

Betroffene Unternehmen sollten sich daher möglichst zeitnah damit befassen, welche Daten aus dem Produktivsystem benötigt werden und wie diese am besten zu strukturieren sind, damit die manuelle Eingabe möglichst reibungslos erfolgen kann.

Hinweis: Die Registrierung für den OSS war bis spätestens zum 10. August 2021 möglich. Wer diese Frist verpasst hat und bereits im 3. Quartal die 10.000 Euro Umsatzgrenze überschreitet, dem bleibt wohl oder übel nichts anderes übrig, als sich im jeweiligen Mitgliedstaat zu registrieren, um die steuerpflichtigen Umsätze dort anzumelden.

Rechnungsabgrenzung auch bei Kleinbeträgen erforderlich

Alle Unternehmen, die ihren Gewinn durch das Aufstellen einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung ermitteln, müssen alle Aufwendungen und Erträge nach dem Zeitpunkt ihrer wirtschaftlichen Verursachung erfassen. Ob eine Rechnung bereits ausgestellt oder bezahlt wurde, spielt dabei keine Rolle. Das gilt für die laufende Buchhaltung und führt auch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu notwendigen Abgrenzungen. Denn zwischen einer erbrachten Leistung oder Lieferung und dem Zahlungseingang oder einer bezogenen Leistung und deren Bezahlung kommt es oftmals zu zeitlichen Differenzen. In der Bilanz werden daher Forderungen und Verbindlichkeiten erfasst. Es gibt aber auch eine Vielzahl von Geschäftsvorfällen, die nicht nur einem einzelnen Datum oder Monat zuzuordnen sind, sondern einen längeren Zeitraum betreffen, auch jahresübergreifend, wie z. B. Versicherungsprämien (Haftpflicht, Betriebsunterbrechungsversicherung, Gebäudeversicherung, Rechtsschutzversicherung), Kfz-Steuer, Abos. In diesen Fällen sind Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden.

Beispiel 1:

Die Versicherung für das Firmengebäude mit einer Jahresprämie in Höhe von 1.200 € ist im Oktober 2021 fällig und wird fristgerecht bezahlt. Auf jeden Monat entfällt damit ein periodengerechter Aufwand in Höhe von 100 €, insgesamt also 300 € auf das Jahr 2021. 900 € sind als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten im Jahresabschluss 2021 zu buchen, da dieser Aufwand erst in 2022 anfällt.

Beispiel 2:

Ein Tennisclub vereinnahmt im Oktober 2021 die Beiträge für Jahresmitgliedschaften in Höhe von 12.000 €. Auf jeden Monat entfällt damit ein periodengerechter Ertrag in Höhe von 1.000 €, insgesamt also 3.000 € auf das Jahr 2021. 9.000 € sind als passiver Rechnungsabgrenzungsposten im Jahresabschluss 2021 zu buchen, da dieser Ertrag erst in 2022 entsteht.

BFH kippt Vereinfachungsregelung

Rechnungsabgrenzungsposten sind für alle Zu- bzw. Abflüsse zu bilden, bei denen der Ertrag bzw. Aufwand vollständig oder zumindest teilweise im nächsten Wirtschaftsjahr entsteht. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, oder ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr gewählt wurde, wie beispielsweise in der Land- und Forstwirtschaft. Und es gibt auch keine Bagatellgrenze für Fälle von geringer Bedeutung. Das entschied kürzlich der Bundesfinanzhof. Viele Jahre orientierte sich die Rechtsprechung an der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (410 Euro bis 2017 und 800 € ab 2018) und beanstandete es nicht, wenn für Zahlungen bis zur Geringfügigkeitsgrenze keine aktiven bzw. passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet wurden. Doch dafür gibt es keine rechtliche Grundlage. Die Bundesfinanzrichter argumentierten, dass Rechnungsabgrenzungsposten auch nach den geltenden Grundsätzen der Wesentlichkeit und der Verhältnismäßigkeit nicht nur in wesentlichen Fällen zu bilden sind. Auch für kleine Beträge, wie beispielsweise Kfz-Steuern, müssen somit künftig stets aktive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet werden.

Fehlende Rechnungsabgrenzung kann zu Steuernachzahlungen führen

Werden aktive Rechnungsabgrenzungsposten nicht gebildet, stimmt der Gewinn des Wirtschaftsjahres nicht. Es wird ein zu geringer Gewinn ausgewiesen. Das bedeutet, es werden zu wenig Steuern gezahlt. Im Falle einer Betriebsprüfung besteht daher das Risiko einer Steuernachzahlung und deren Verzinsung, auch wenn die Höhe der Zinsen aufgrund der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes derzeit unklar ist. Da die meisten Fälle regelmäßig anfallende Prämien, Beiträge u. ä. betreffen, handelt es sich isoliert betrachtet allerdings in der Regel nur um einen temporären Effekt, der sich im nächsten bzw. den nächsten Jahren wieder ausgleicht. Für die Finanzbuchhaltung und Erstellung der Jahresabschlüsse erhöht sich aber auf jeden Fall der Arbeitsaufwand, um jeden geringfügigen Betrag periodengerecht abzugrenzen.

Hinweis: Unternehmen, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, müssen keine Rechnungsabgrenzungsposten bilden, da es bei ihnen in der Regel auf den Zufluss bzw. Abfluss der Zahlungen ankommt.

Neues vom Lohn: Von der eAU bis zu Steueridentifikationsnummer

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Herbstzeit ist Erkältungszeit. Auch Arbeitnehmer werden einmal krank und müssen dann spätestens am vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit ihrem Arbeitgeber einen „gelben Schein“ vorlegen.

Dies soll ab 1. Juli 2022 für Arbeitnehmer, die gesetzlich krankenversichert sind, einfacher werden. Denn ab diesem Zeitpunkt können die Arbeitgeber die Daten über die Krankschreibung elektronisch von den Krankenkassen ihrer Versicherten abrufen. Der Arbeitnehmer erhält dann von seinem Arzt nur noch einen vereinfachten Papierausdruck für die eigenen Unterlagen.

Doch zunächst entfällt die Informationspflicht des Arbeitnehmers gegenüber der Krankenkasse. Schon ab 1. Oktober 2021 erfolgt die Mitteilung über die Arbeitsunfähigkeit an die Krankenkassen grundsätzlich digital durch die Ärzte. Arbeitnehmer sollten jedoch im 4. Quartal 2021 noch bei ihren Praxen nachfragen, ob diese bereits die Telematikinfrastruktur nutzen und die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ausstellen, denn aufgrund von technischen Problemen wurde eine Übergangsregelung vereinbart. Bis 31. Dezember 2021 dürfen Praxen auch noch den altbewährten Krankenschein in Papierform ausstellen.

Hinweis: Vorsicht ist bei nicht gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern geboten. Diese müssen bis auf weiteres ihre Krankenkasse und auch ihren Arbeitgeber nach dem alten Verfahren selbst informieren.

Steuer-ID auch für Jahresmeldung 2021 von Mini-Jobbern notwendig

Auch geringfügig Beschäftigte müssen ihren steuerlichen Pflichten nachkommen und Lohnsteuer bezahlen. Die Art der Besteuerung kann hierbei jedoch variieren. Wird die geringfügige Beschäftigung über die Minijob-Zentrale abgerechnet, fallen pauschal 2 % Lohnsteuer an, die der Arbeitgeber trägt. Eine Angabe in der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers ist dann nicht mehr notwendig. Aber auch eine individuelle Besteuerung nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers ist möglich.

Die Bundesregierung möchte sicherstellen, dass alle Steuern für Mini-Jobber korrekt angemeldet und entrichtet werden und hat daher neue, zusätzliche Angaben zur Lohnsteuer für die Entgeltmeldung von geringfügig Beschäftigten definiert.

Demnach gilt ab 1. Januar 2021 eine erweiterte Meldepflicht, die aber erst zum 1. Januar 2022 umgesetzt wird. Neu ist ein Datenbaustein „Steuer“, der dann die Steuernummer des Arbeitgebers, die Steueridentifikationsnummer des Beschäftigten und eine Kennziffer zur Art der Besteuerung (pauschal oder nach Lohnsteuerabzugsmerkmalen) enthält.

Wichtig für alle Arbeitgeber: Bei bereits laufenden Beschäftigungsverhältnissen, die über den 31. Dezember 2021 hinaus bestehen bleiben, müssen diese Angaben bereits in der Jahresmeldung für das Kalenderjahr 2021 enthalten sein. Arbeitgeber sollten daher zeitnah prüfen, ob ihnen die Steueridentifikationsnummern ihrer Arbeitnehmer vorliegen und diese im Zweifel zeitnah anfordern. Sofern Sie Ihren Steuerberater mit der Lohnabrechnung beauftragt haben, benötigt dieser spätestens bis zum Jahresende die Steueridentifikationsnummern Ihrer Mini-Jobber.